

Nutzungsbestimmungen connect

Präambel

connect ist eine E-Business-Plattform, welche die Ausgleichskasse Handel Schweiz (nachfolgend "AK71") ihren angeschlossenen Arbeitgebern sowie weiteren Firmen (nachfolgend gemeinsam "Kunden") zur Übermittlung von elektronischen Meldungen aller Art und zur Abwicklung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung von Leistungsansprüchen oder Beitragspflichten zur Verfügung stellt. Bei einer solchen Übermittlung handelt es sich um eine Datenbekanntgabe im Sinne von Art. 5 lit. e des Datenschutzgesetzes (DSG) durch Kunden gegenüber der AK71 und nicht um eine Auftragsdatenbearbeitung im Sinne von Art. 9 DSG.

Diese Nutzungsbestimmungen bilden Teil des Nutzungsvertrags zwischen der AK71 und ihren Kunden. Die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen der AK71 und ihren angeschlossenen Kunden sind in den Erlassen des Sozialversicherungsrechts geregelt.

Diese Nutzungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten, welche die Parteien im Falle der Nutzung von connect zu beachten haben.

1. Anwendungsbereich

In connect bestehen grundsätzlich verschiedene Anwendungsbereiche. Daneben stellt connect eine Übersicht von Aufgaben und Mitteilungen zur Verfügung.

Die AK71 und der Kunde legen fest, welche Anwendungsbereiche für diesen Kunden verfügbar sein sollen. Der Kunde entscheidet, ob und in welchem Umfang er die in connect für ihn verfügbaren Anwendungsbereiche nutzen will. Er hat das Recht, Meldungen in Ausnahmefällen auch auf anderem Weg zu übermitteln.

Der Kunde erklärt sich einverstanden damit, dass die AK71 mit ihm im Bereich der von ihm bestimmten Anwendungsbereiche via connect kommuniziert, auch wenn Meldungen des Kunden auf anderem Weg an die AK71 gelangt sind.

Der Kunde akzeptiert, dass der Umfang der Anwendungsbereiche von connect jederzeit durch die AK71 geändert und angepasst werden können. Der Kunde wird von der AK71 auf geeignete Art und Weise über derartige Änderungen informiert.

2. Verpflichtungen des Kunden

Es ist Sache des Kunden, die technischen Voraussetzungen für die eigene Nutzung von connect gemäss den Vorgaben der AK71 zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der technischen Infrastruktur wie z.B. Hardware, Software, Browser, Scanner.

Der Kunde bestimmt diejenigen Mitarbeitenden, welche für die Umsetzung der dem Kunden zugeordneten Aufgaben und Mitteilungen in connect zuständig sind (nachfolgend "connect-User").

Der Kunde bestimmt, welche Anwendungsbereiche diesen connect-Usern zugänglich zu machen sind. Er sichert zu, dass die connect-User die entsprechenden Ermächtigungen und Vollmachten für ihr Handeln zugunsten des Kunden haben.

Bei Wegfall dieser Ermächtigung meldet der Kunde die betreffenden connect-User ab.

Der Zugang zur Nutzung von connect durch die connect-User wird durch Berechtigungsnachweise (Credentials) gewährt:

- Benutzer-ID + Passwort + SMS-Passcode
- Benutzer-ID + Passwort + OTP One-time-Passwort

Der Kunde ist für die Mitteilung der UserID, der Modalitäten für Passwörter und des Berechtigungsnachweises an die connect-User verantwortlich. Er vergibt eine UserID nur an Personen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und schränkt die Berechtigungen nach dem "Need to Know - Prinzip" ein.

Die connect-User sind verpflichtet, ein ausreichend sicheres Passwort zu verwenden, das Passwort geheim zu halten, es sorgfältig aufzubewahren und es regelmässig zu ändern, so dass unberechtigte Drittpersonen keinen Zugang haben. Bei Verlust von Benutzernamen und Passwort oder bei Verdacht auf unbefugten Zugriff oder Missbrauch hat der connect-User dies umgehend dem Kunden zu melden und das Passwort zu ändern.

Der Kunde ist verantwortlich für den Dateninhalt der von seinen connect-Usern erfassten Daten und die von diesen ausgelösten Handlungen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Einräumung von Berechtigungsnachweisen an connect-User innerhalb von connect eine Bevollmächtigung darstellt, weil sämtliche Vorgänge auch ausgeführt werden, sofern sie unter Verwendung eines gültigen Berechtigungsnachweises ausgelöst wurden.

Sofern andere Arbeitnehmenden als die connect-User in die Nutzung von connect einbezogen werden, hat der Kunde sicherzustellen, dass sich die betreffenden Arbeitnehmenden bei connect@Private registrieren können. Dies geschieht mittels eines durch die AK71 zur Verfügung gestellten Hyperlinks zu connect.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitnehmenden, welche connect nutzen, ausreichend über die Nutzungsmodalitäten und über die Rechtsfolgen der unsachgemässen Nutzung von connect instruiert werden. Er haftet für Schäden, die durch eine unbefugte Nutzung verursacht werden, sofern er diese zu vertreten hat.

3. Verpflichtungen der AK71

Die AK71 stellt den Unterhalt und Betrieb von connect sicher. Sie sorgt für eine möglichst hohe Verfügbarkeit von connect (best effort). Die Verfügbarkeit ist zumindest während den kommunizierten Wartungszeiten eingeschränkt wenn nicht ganz aufgehoben.

Die AK71 kann für die technische Abwicklung Dritte beziehen. Sie bleibt an ihre Pflichten gemäss den anwendbaren Erlassen des Sozialversicherungsrechts und diesen Nutzungsbestimmungen gebunden und hat sicherzustellen, dass beigezogene Dritte an die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Vertraulichkeit gemäss Ziffer 4 gebunden sind.

connect entspricht den eAHV/IV-Standards (siehe hierzu www.eahv-iv.ch) betreffend Lohnmeldeverfahren, geschützte Internetplattform und Meldeverfahren für Mitarbeitende.

Über connect kann der Kunde auf weitere Kommunikationsplattformen (z.B. die Internet-Applikation EESSI-ALPS des BSV) zugreifen, sofern die Betreiber dieser Kommunikationsplattformen dies in Zusammenarbeit mit IGAKIS ermöglichen. In diesem Fall müssen der Kunde und seine Arbeitnehmenden zusätzlich zu den vorliegenden Nutzungsbestimmungen auch die Vorschriften des Plattformbetreibers einhalten. Sofern diese Vorschriften über die vorliegenden Nutzungsbestimmungen hinausgehen, wird der Kunde von der AK71 schriftlich über deren zusätzlichen Inhalt informiert.

Die AK71 gibt dem Kunden die Anlaufstelle für Fragen bei der Nutzung von connect bekannt.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien sind sich ihrer Schweigepflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts bewusst. Zu dieser Schweigepflicht sind auch beigezogene externe Dienstleister durch die jeweilige Partei zu verpflichten.

Die Parteien unterstehen den kantonalen und eidgenössischen Datenschutzgesetzen. Die AK71 und der Kunde sorgen durch angemessene organisatorische, technische und gegebenenfalls vertragliche Vorkehrungen - insbesondere im Rahmen des Bezugs externer Dienstleister - für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

Übermitteln Kunden Daten über connect an Vollzugsbehörden der Sozialversicherung (z.B. Ausgleichskassen, Familienausgleichskassen und IV-Stellen etc.) handelt es sich um eine **Datenbekanntgabe** im Sinne von Art. 5 lit. e DSGVO, welche durch die Gesetzgebung zur Sozialversicherung vorgeschrieben und damit rechtmässig ist. Es liegt **keine Auftragsdatenbearbeitung** im Sinne von Art. 9 DSGVO vor, weshalb dafür auch kein Auftragsdatenbearbeitungsvertrag benötigt wird.

connect wird entweder durch die AK71 selbst oder durch einen IT-Dienstleister betrieben. Überträgt die AK71 den Betrieb von connect an einen IT-Dienstleister, so liegt im Verhältnis zwischen der AK71 und dem IT-Dienstleister jedoch eine Auftragsdatenbearbeitung vor. Dafür schliesst die AK71 mit dem IT-Dienstleister einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab.

5. Cookies

Für die Nutzung von connect werden nur technisch notwendige Cookies eingesetzt. Für den Einsatz solcher technisch notwendigen Cookies ist es nach schweizerischem Recht nicht erforderlich, die vorgängige, ausdrückliche Einwilligung der Nutzer einzuholen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Dauer

Diese Nutzungsbestimmungen gelten für die Dauer des Anschlusses des Kunden an die AK71. Die AK71 hat das Recht, den Kunden von der Nutzung von connect auszuschliessen, wenn der Kunde die technischen Voraussetzungen zur Nutzung von connect nicht mehr gewährleistet und/oder seinen Verpflichtungen gemäss diesen Nutzungsbestimmungen nicht mehr nachkommt. Die Rechte und Pflichten der AK71 und des Kunden gemäss den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, auf die Nutzung von connect für einzelne oder alle Anwendungsbereiche zu verzichten.

Erst nach ausdrücklicher Mitteilung dieses Verzichts ist die AK71 nicht mehr berechtigt, connect für ihre Kommunikation mit dem Kunden zu nutzen. Diese Berechtigung entfällt ab dem Folgemonat nach Eingang der Mitteilung bei der AK71.

Die AK71 ist nach Mitteilung dieses Verzichts nur in dem Umfang verpflichtet, die in den Mitteilungen abgelegten Unterlagen aufzubewahren, als dies ihre gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht betrifft. Mit Bezug auf die Aktenaufbewahrungspflicht des Kunden hat dieser dafür besorgt zu sein, dass die Dokumente, welche während der Nutzung von connect in den Mitteilungen abgelegt waren, auf geeignete Art und Weise aufbewahrt werden.

6.2 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Nutzung von connect werden mit der Bezahlung der Verwaltungskosten an die AK71 abgegolten.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Die Parteien sind an ihre Pflichten gemäss den Erlassen des Sozialversicherungsrechts gebunden. Hierzu gehören namentlich die Schweigepflicht der AK71 sowie die Mitwirkungs- und Meldepflichten des Kunden.

Gerichtsstand ist der Sitz der AK71.

6.4 Gewährleistung und Haftung

Für connect wird eine hohe Dienstleistungsqualität und Verfügbarkeit angestrebt. Es kann aber keine Garantie für eine absolut störungsfreie Verfügbarkeit und eine ununterbrochene Erreichbarkeit übernommen werden.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Nutzung von connect auf eigenes Risiko erfolgt. Für allfällige Schäden (z.B. Datenverlust), die durch die Nutzung von connect entstehen können, schliesst die AK71 jede Haftung aus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.5 Änderungen

Die AK71 behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbestimmungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen anzupassen, zu ergänzen oder in sonstiger Weise zu ändern. Es gelten die jeweils aktuell publizierten Nutzungsbestimmung in connect oder der Website der AK71.

6.6 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Nutzungsbestimmungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, welche dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. In diesem Fall werden die Nutzungsbestimmungen so ausgelegt, dass sie den von beiden Parteien angestrebten Zweck weiter erreichen können.

Version 2.0 vom 2. November 2023